

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Faunistisch-Ökologische AG
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Björn Schulz
Olshausenstraße 40
24098 Kiel

Ihr Antrag vom: 14.01.20
Aktenzeichen: KI-5522-20US
[Bei jeglichem Schriftverkehr angeben!]

Internet: www.projektfoerderung.de
Telefon: 04933 9911-16
Telefax: 04933 9911-27

M .März 2020

Zuwendungsbewilligung aus Zweckerträgen der Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie

Projekt: Fauna-Daten für Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Schulz,

aufgrund Ihres Förderantrages vom 14.01.20 und des Beschlusses des Vergaberates vom 04.03.20 wird Ihnen aus Zweckerträgen der Lotterie BINGO! eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als

Festbetragsfinanzierung in Höhe von 8.900,00 € gewährt.

(in Worten: Achttausendneunhundert EURO)

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das oben benannte Projekt verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die gemäß Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel und sonstigen Mittel sind vorrangig einzusetzen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum dieses Bescheides und endet am 30.06.21. Rechnungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen, können nicht als Verwendungsbeleg akzeptiert werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist auf begründeten Antrag möglich.

Die zur Durchführung der Maßnahmen ggf. erforderlichen behördlichen Zulassungen müssen vorliegen bzw. rechtzeitig eingeholt und notwendige Abstimmungen mit Betroffenen herbeigeführt werden.

Grundlage für diese Zuwendungsbewilligung ist der von Ihnen rechtsverbindlich unterschriebene Förderantrag einschließlich des mit diesem Antrag vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans. Soweit nicht ausdrücklich Abweichungen zugelassen werden, sind neben den Antragsunterlagen die anliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN-Best-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Bestandteil dieses Bescheides. Sie regeln die Einzelheiten des Zuwendungsverhältnisses (Fristen, Mitteilungspflichten, Mittelabruf, Abrechnung, Rückzahlungspflicht, Zinsen etc.) und sind genau zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass diese Bewilligung gegenstandslos wird, soweit ein Verstoß gegen die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben vorliegt. Falls sich der geplante Umfang der Maßnahme oder der von Ihnen vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan aus zwingenden Gründen wesentlich ändern sollte (Änderung der Gesamtkosten, Überschreitungen im Bereich der einzelnen Kostenpositionen ab 20%, Änderungen im Bereich der Eigenmittel etc.), muss uns dies umgehend mitgeteilt werden und bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Gegebenenfalls ist ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Übernahme entstehender Projektfolgekosten bzw. Ersatzbeschaffungen ist nicht möglich.

Abweichend von Ziffer 4.2 der ANBest-P wird darauf verzichtet, dass von Ihnen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt, zu inventarisieren sind. Es genügt eine einfache schriftliche Aufzeichnung über den Verbleib der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände.

Für aus dieser Zuwendung erworbene Gegenstände wird eine Bindungsfrist von 5 Jahren, ausgehend vom Empfang dieses Bewilligungsbescheids, festgelegt. Daraus folgt, dass Sie vor Ablauf dieser Frist über die aus den Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände nicht frei verfügen können.

Die bewilligten Mittel stehen Ihnen auf **schriftliche Anforderung** ganz oder in Raten unter Vorlage zahlungsbegründender Nachweise zur Verfügung (siehe anliegendes Hinweisblatt). Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist. Sie können aber die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, indem Sie den beigefügten Vordruck ausgefüllt zurückgeben und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Im begründeten Einzelfall ist eine Vorauszahlung von in der Regel bis zu 50% der noch nicht ausgezahlten Fördermittel möglich, wenn die Mittel innerhalb der nächsten drei Monate verwendet werden. Drei Monate nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss ein **einfacher Verwendungsnachweis** vorgelegt werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht (z.B. Dokumentationen, Abschlussberichte, Bilder, Filme etc.) und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammengestellt sind. Hierzu ist das anliegende Formblatt zu verwenden, auf dem Sie die Richtigkeit der Angaben mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zusichern. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Ausgaben nach Art, zeitlicher Reihenfolge mit Tag, Empfänger / Einzahler, Grund und Einzelbetrag aufgeführt sind. Bis zur Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises kann eine Schlussrate einbehalten werden. Die Unterlagen (Einzelbelege etc.), auf deren Grundlage der Verwendungsnachweis erstellt wurde, müssen gemäß den gesetzlichen Fristen von Ihnen aufbewahrt und zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Die Zuwendungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab dieser Bewilligung begonnen wurde. Eine Abtretung oder Verpfändung des Zuwendungsbetrages ist nicht zulässig.

Bei Veröffentlichung von Programmen, Plakaten, Katalogen usw. bitten wir Sie, herauszustellen, dass diese Zuwendung aus Mitteln der Lotterie BINGO! ermöglicht wurde. Eine Druckvorlage des Logos können Sie zu diesem Zweck über das Internet unter www.projektfoerderung.de herunterladen. Bei Bedarf können Sie das Logo auch als Druckvorlage auf Papier, auf Diskette oder per E-Mail anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisie-

rung, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite <http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de> abrufbar.

Die weitere Antragsbearbeitung einschließlich der Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein durch die

BINGO! - Projektförderung

Mühle Westeraccum

26553 Dornum

Tel. (04933) 9911-0

Bei evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die BINGO! - Projektförderung. Für die Durchführung Ihres Projektes wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berthold Pechan

Anlagen: Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck für den Verwendungsnachweis
Vordruck Einverständniserklärung
Hinweisblatt zur Auszahlung



Hinweise zur Auszahlung der bewilligten Gelder

In Ihrem Interesse und zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes bitten wir Sie, die folgenden Hinweise sorgfältig durchzulesen und zu beachten. Geben Sie bei jedem Schriftverkehr mit uns bitte das Aktenzeichen an.

1.) Auszahlung des Gesamtbetrages

Die Fördergelder werden auf schriftliche Anforderung in der Regel erst nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises, d.h. für bereits entstandene Kosten (beglichene Rechnungen etc.), in einer Summe auf Ihr Projektkonto überwiesen.

2.) Teilzahlung

Es ist möglich, für bereits von Ihnen bezahlte Projektkosten die bereitgestellten Fördergelder als Teilzahlung in Raten anzufordern. In diesem Fall muss die Verwendung der verausgabten Mittel zahlenmäßig in geeigneter Form nachgewiesen werden. Wir bitten dabei um Verwendung des umseitigen Vordruckes, den Sie auch auf unserer Website www.projektfoerderung.de im Downloadbereich unter dem Dateinamen „Verwendungsnachweis (Belegliste)“ finden.

3.) Vorschusszahlung

Im begründeten Einzelfall ist eine Vorschusszahlung von in der Regel bis zu 50% der noch nicht ausgezahlten Fördermittel möglich. Zu beachten ist hierbei, dass die Fördergelder nur ausgezahlt werden können, wenn sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Vor Auszahlung weiterer Teilbeträge muss die Verwendung der bereits ausgezahlten Beträge vollständig nachgewiesen werden (siehe 2.). Die letzte Rate wird grundsätzlich erst nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises einschließlich des Sachberichtes bzw. einer geeigneten Projektdokumentation ausgezahlt.

4.) Verwendungsnachweis

Bitte verwenden Sie für den abschließenden Verwendungsnachweis den ebenfalls im Downloadbereich unserer Website abrufbaren Vordruck „Muster Finanzbericht“.

- a) Der Verwendungsnachweis ist nur gültig mit der Unterschrift einer für den Zuwendungsempfänger zeichnungsberechtigten Person.
- b) In den Vordruck „Muster Finanzbericht“ tragen Sie die Einnahmen und die von Ihnen getätigten Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans ein und weisen diese damit zahlenmäßig nach. Zu den Einnahmen gehören neben gewährten Drittmitteln auch die in das Projekt eingestellten Eigenmittel. Bitte benutzen Sie ggf. ein gesondertes Blatt. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Ausgaben nach Art, zeitlicher Reihenfolge mit Tag, Empfänger / Einzahler, Grund und Einzelbetrag aufgeführt sind.
- c) Auf die Zusendung von Einzelbelegen (Rechnungen, Quittungen etc.) bitten wir Sie, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu verzichten. Diese sind gemäß den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- d) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sach- bzw. Abschlussbericht (Dokumentation, Presseberichte, Bilder etc.), aus dem der Verlauf und der Erfolg des gesamten Projektes hervorgehen.

Zahlenmäßiger Nachweis der Projektausgaben (Belegliste)

Aktenzeichen:

Lfd. Nr.	Rechnungsaussteller	Rechnung vom:	bezahlt am:	Rechnungsnr.:	Verwendungszweck (bitte eindeutigen Bezug zum Kostenplan herstellen):	Rechnungshöhe:
Zwischensumme/Summe:						

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass die oben gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen und die Gelder ausschließlich für das geförderte Projekt verwendet wurden. Mir ist bekannt, dass ich die Original-Belege, auf deren Grundlage dieser Verwendungsnachweis erstellt wurde, nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten habe.

Ort Datum Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person

Faunistisch-Ökologische AG
Schleswig-Holstein
Dr. Björn Schulz
Olshausenstraße 40

24098 Kiel

**BINGO/ Projektförderung
Mühle Westeraccum
26553 Dornum**

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit der Zuwendungsbewilligung

vom _____ Az: KI-5522-20US

zugegangen am _____

über die Zuwendung in Höhe von 8.900,00 €

für das Projekt Fauna-Daten für Schleswig-Holstein

Ich werde keine Rechtsmittel dagegen einlegen.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____